

SATZUNG

PSYCHOZOZIALES ZENTRUM FÜR FLÜCHTLINGE DÜSSELDORF e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und das Betreiben eines Zentrums für Flüchtlinge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch psychosoziale Beratung und Psychotherapie von Flüchtlingen,
- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- durch die Förderung der Kooperation und der fachkundigen Begleitung der in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit und damit verbundenen Arbeitsfeldern Tätigen,
- durch Fort- und Weiterbildung für Menschen in psychosozialen und migrationsspezifischen Arbeitsfeldern,
- durch die Förderung interkulturellen Verständnisses und des fachlichen Austausches innerhalb von Deutschland und international.¹

Der Verein ist damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Mitglieder der Organe müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik mitarbeitet. Die Mitarbeiter/innen sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.²

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich Mitglied des Diakoni-

schen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Eine angemessene Vertretung der örtlichen kirchlichen Körperschaften ist sicherzustellen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, sowie vier Beisitzer/Beisitzerinnen.³

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der /die Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann beratende Ausschüsse berufen, deren Mitglieder nicht unbedingt dem Verein angehören müssen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der/die Vorsitzende ist darüber hinaus zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.⁴

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen sind.

Angestellte des Vereins haben für die Dauer ihres Angestelltenverhältnisses kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Weiterhin genießen sie kein passives Wahlrecht für den Vorstand oder das Amt der Rechnungsprüfer.⁵

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem

- a) die Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins,
- b) die Wahl des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/-vertreterin, des/der Schatzmeisters/-meisterin, des/der Schriftführers/-führerin und der vier Beisitzer/innen,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan,
- f) Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist befugt, vom Registergericht, dem Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.⁶

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 9 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Beendigung der Liquidation das verbleibende Vereinsvermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, das es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Düsseldorf, 18. November 2010

Anschrift des Vereins:

Seit dem 01.05.1999 hat der Verein folgende Anschrift:

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf e.V.

Benrather Straße 7, 40213 Düsseldorf

Tel. 0211 / 544 173 22 Fax 0211 / 544 173 20 info@psz-duesseldorf.de www.psz-duesseldorf.de

¹ Der Satzungszweck in § 2 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 den neuen Entwicklungen in der Flüchtlingsarbeit angepasst und präzisiert.

² Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 wurde § 4 Absatz 4 etwas umformuliert und Absatz 5 neu eingefügt.

³ In § 6 wurden gestrichen Absatz 1, Satz 2: „*Von den Vorstandsmitgliedern sollen mindestens drei juristische Personen vertreten.*“ Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 und der frühere Absatz 4: „*Die nach zwei Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.*“

⁴ a) § 7 Abs. 2 Satz 1 ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 1988 geändert und in das VR 6618 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden.
b) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung in § 7 Abs. 2 Satz 1 wurde erneut durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 geändert.

⁵ § 7 Abs. 5 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 neu in die Satzung aufgenommen.

⁶ § 8 Abs. 3 wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. November 2010 neu in die Satzung aufgenommen. (Neue Änderungen werden nach Beschluß den Nachträgen hinzugefügt)

Satzung in der Fassung vom 18.11.2010

Günter Mettner
Schatzmeister

Friedhelm Meyer
Stellvertretender Vorsitzender